

Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung¹ und Vereinbarung zur Fortbildung der Fachärzte im Krankenhaus² seit 1.1.2006 in Kraft

1. Anforderungen an das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement in der vertragsärztlichen Versorgung

Die am 18. Oktober 2005 beschlossene „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Psychotherapeuten und medizinischen Versorgungszentren“ ist durch Verkündung im Bundesanzeiger zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Die Richtlinie konkretisiert die bereits seit 1. Januar 2004 (GMG!) bestehende Verpflichtung (§ 135 a Abs. 2 Nr. 2. SGB V) für Vertragsärzte, „einrichtungsintern ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen und weiterzuentwickeln.“

Als Ziele des einrichtungsinternen QM definiert § 2 die kontinuierliche Sicherung und Verbesserung der Qualität der Versorgung durch:

- systematische Patientenorientierung
- Erhöhung der Arbeitszufriedenheit aller in der Praxis Tätigen

- an konkreten Zielen ausgerichtete Praxispolitik
- Identifikation und Darlegung relevanter Abläufe
- Objektivierung und Messung von Versorgungsergebnissen
- strukturierte Kooperation an den Nahtstellen der Versorgung

Grundelemente des QM sollen gemäß § 3 sein:

- in der „Patientenversorgung“ die Ausrichtung an aktuellen fachlichen Standards und Leitlinien, Patientenorientierung, -sicherheit, -mitwirkung, -information und -beratung;
- im Bereich „Praxisführung/Mitarbeiter/Organisation“ die Regelung von Verantwortlichkeiten, Mitarbeiterorientierung, Praxismanagement, Gestaltung von Kommunikationsprozessen und Informationsmanagement, Kooperation und Management der Nahtstellen der Versorgung und die Integration bestehender Qualitätssicherungsmaßnahmen.

§ 4 beschreibt verschiedene Instrumente eines solchen QM, wie z.B. die Festlegung konkreter Qualitätsziele, Patientenbefragungen etc.

Ein QM-System ist innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie (also bis zum 31. Dezember 2009) oder

vier Jahren nach Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit einzuführen. (§ 5) Die Einführung soll nach § 6 in drei Phasen erfolgen:

- **Phase I „Planung“** (innerhalb von zwei Jahren) – Es ist mindestens eine schriftliche Selbstbewertung durchzuführen. Für Praxen mit mehreren Vertragsärzten ist ein für QM zuständiger Arzt und in Praxen mit mehr als drei Vollzeit-Helferinnen eine für QM zuständige Mitarbeiterin³ zu bestellen.
- **Phase II „Umsetzung“** (in den auf I folgenden zwei Jahren) – Basierend auf den Vorarbeiten in Phase I sind die „Grundelemente nach § 3 unter Verwendung aller Instrumente nach § 4“ einzuführen.
- **Phase III „Überprüfung“** (innerhalb längstens eines weiteren Jahres) – Die Erreichung der Ziele in I und II ist durch eine Selbstbewertung zu überprüfen. Danach folgen „in der Phase der fortlaufenden Weiterentwicklung“ weitere jährliche Selbstbewertungen und ggf. daraus abzuleitende Maßnahmen.

Jährlich „mindestens 2,5 % zufällig ausgewählte Vertragsärzte“ haben auf Anforderung ihrer KV eine schriftliche Darlegung ihrer QM-Aktivitäten abzuliefern. Sofern diese nicht ausreicht, kann die KV (Qualitätsmanagement-

A
N
Z
E
I
G
E

Seit über 20 Jahren in allen Rechtsbereichen für Ärzte tätig.

- Arzthaftung
- Praxisvertragsgestaltung
- Zulassungsrecht
- Tarifvertragsrecht

Rechtsanwalt
Claus Holzapfel

Stresemannallee 61
60596 Frankfurt
Telefon 069 96360975

kanzlei@clausholzapfel.de

¹ Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für die an der vertragsärztlichen Tätigkeit teilnehmenden Ärzte, Psychotherapeuten und medizinischen Versorgungszentren vom 18.10.2005 (DÄBL 103, Heft 3/2006: A-144 ff, B-124 ff, C-124 ff)

² Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 Abs. 7 SGB V zur Fortbildung der Fachärzte im Krankenhaus vom 20.12.2005 (DÄBL 103, Heft 4/2006: A-211, B-183, C-179)

³ Die Carl-Oelemann-Schule der Landesärztekammer Hessen bereitet derzeit geeignete Weiterbildungsangebote für berufserfahrene Fachangestellte im Gesundheitswesen (bisher Arzthelferinnen) vor.

Kommission – vgl. unten) weitere Unterlagen anfordern und/oder mündlichen Bericht vor der Kommission anordnen. Die KVen übermitteln die Ergebnisse ihrer Überwachung an die KBV. Diese fasst die erhaltenen Meldungen zu einem Gesamtbericht an den Gemeinsamen Bundesausschuss zusammen. Die KVen haben zur Kontrolle und Überwachung „Qualitätsmanagement-Kommissionen“ (§ 7) mit mindestens drei ärztlichen Mitgliedern und einem Vertreter der Landesebene der Krankenkassen einzurichten.

Vorläufig ist als Sanktion für nicht zufriedenstellend ihr einrichtungsinternes QM einführende Ärzte nur eine „Beratung“ durch diese Kommission vorgesehen. In § 9 Satz 4 behält sich der Gemeinsame Bundesausschuss für die Zukunft eine Entscheidung über die „Notwendigkeit von Sanktionen für Vertragsärzte, die das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement unzureichend einführen oder weiterentwickeln“ aber ausdrücklich vor.

2. Fortbildungspflicht und Fortbildungsnachweis für Fachärzte im Krankenhaus

Durch den Beschluss einer „Vereinbarung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Fortbildung der Fachärzte im Krankenhaus“ vom 20. Dezember 2005 (Konkretisierung des § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2. SGB V) müssen ab 1. Januar 2006 auch alle in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern (Ähnliche Bestimmungen für Vertragsärzte finden sich im § 95 d SGB V.) in Fünfjahreszeiträumen ein Mindestmaß an Fortbildungen absolvieren und nachweisen. (Dies gilt nicht für Belegärzte im Sinne des § 121 Abs. 2 SGB V und für nach § 116 SGB V ermächtigte Krankenhausärzte. Für diese Gruppen sind die Regelungen des § 95 d SGB V anzuwenden.)

Bereits jetzt als Facharzt im Krankenhaus Tätige müssen also erstmalig zum 31. Dezember 2010, die übrigen fünf Jahre nach Aufnahme einer Tätigkeit als

Facharzt im Krankenhaus, einen Fortbildungsnachweis im Sinne dieser Vereinbarung führen.

Nachzuweisen sind insgesamt mindestens 250 Fortbildungspunkte (Dabei finden die bestehenden Regelungen der Ärztekammern für die zertifizierte Fortbildung Anwendung.) – davon müssen mindestens 150 Punkte auf fachgebietspezifische Inhalte entfallen. (§ 2) Als Nachweis gilt ein entsprechendes Fortbildungszertifikat der Ärztekammern, die Aufteilung fachgebietspezifisch oder allgemein nimmt der sich Fortbildende zunächst selbst vor. Sie ist vom zuständigen ärztlichen Direktor schriftlich zu bestätigen. (§ 3)

Die Fortbildung ist gegenüber dem jeweils zuständigen ärztlichen Direktor des Krankenhauses, in dem der Facharzt bei Ablauf der Fünfjahresfrist tätig ist, nachzuweisen. (§ 4)

Der ärztliche Direktor hat die Fortbildung aller Fachärzte in seinem Zuständigkeitsbereich „zu überwachen und zu dokumentieren“ (§ 4) und darüber der Krankenhausleitung zu berichten. (§ 6) Diese wiederum muss im Qualitätsbericht gemäß § 137 SGB V die Erfüllung der Fortbildungspflicht beschreiben und hat ferner die Fortbildungsnachweise „im Krankenhaus in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.“ (§ 6)

Aufgrund einer Übergangsregelung (§7) können früher erworbene Fortbildungspunkte angerechnet werden, „wenn die zugrunde liegende Fortbildung höchstens zwei Jahre vor dem Eintritt in die Fortbildungspflicht“ begonnen wurde und sie durch ein Zertifikat einer Ärztekammer belegt sind.

Roland H. Kaiser

ANZEIGEN

EHLERT

RECHTSANWÄLTE

Uwe Ehlert

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Sozialrecht

Vertrauensanwalt der Stiftung Gesundheit

Vertragsarztrecht

ist meine Spezialisierung

Das Vertragsarztrecht umfasst insbesondere die Bereiche:

Honorarkürzung
Arzneimittelregresse
Zulassungsverfahren

Plausibilitätsprüfungen
Disziplinarverfahren
Abgabe / Übernahme einer Praxis

Frankfurter Str. 219 · 35398 Gießen
Tel. 0641/25036-0 · Fax. 0641/2503620
www.ehlert-rechtsanwaelte.de

„Wer sein Wasser nicht bezahlen kann, bekommt keins. Investitionen in Versorgungssysteme lohnen nur bei großer Bevölkerungsdichte und entsprechendem Einkommen.“ (Vertreter eines internationalen Wasserkonzerns)

Mit Projekten und Aktionen setzen wir uns dafür ein, dass auch die Armen Zugang zu sauberem Wasser erhalten.

**Brot
für die Welt**
Postbank Köln 500 500-500